

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Gelangensbestätigung:
Ohne Nachweis keine
Steuerbefreiung

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03

Gelangensbestätigung: Ohne Nachweis keine Steuerbefreiung

S04

Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021: Welche Voraussetzungen für Unternehmen...

S04

Schenkungsteuer: Ermittlung der Ausgangslohnsumme, wenn Arbeitnehmer zu Mitunternehmern werden

S04

Umsatzsteuerliche Konsequenzen des Brexit: BMF nimmt Stellung

S04

Eigenverbrauch: Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2021

S04

Legen von Hauswasseranschlüssen: Gilt hierfür der ermäßigte Steuersatz?

S04

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen

S04

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Verdoppelte Beträge für 2020 und 2021 werden automatisch...

S05

Corona-Hilfspaket: Wie Sie jetzt Anträge auf Neustarthilfe stellen können

S06

Werbungskosten: Was zählt eigentlich als Erst- und was als Zweitausbildung?

S06

Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden

S07

Prüffelder 2021: Hier schaut das Finanzamt ganz besonders gut hin!



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

[www.Klicken Sie hier](#)



Topthema

Gelangensbestätigung: Ohne Nachweis keine Steuerbefreiung

Das Finanzgericht Münster hat kürzlich entschieden, dass mangels einer sogenannten Gelangensbestätigung keine Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung möglich ist. Strittig war, ob der Verkauf eines Fahrzeugs steuerpflichtig oder als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei ist.

Im vorliegenden Fall ging es um eine GmbH, die einen Handel mit neuen und gebrauchten Fahrzeugen sowie einen Reparaturservice betrieb. Eine italienische Firma kaufte einen Pkw und holte diesen vor Ort ab. Die GmbH behandelte den Vorgang als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung bemängelte die Prüferin das Fehlen einer von der italienischen Firma erteilten Gelangensbestätigung. Der Verkauf sei daher eine steuerpflichtige Lieferung.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die GmbH hat die an den Buch- und Belegnachweis für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Sie konnte keine Bestätigung der italienischen Firma als

Abnehmer vorlegen und damit nicht nachweisen, dass das Fahrzeug nach Italien gelangt war. Zudem konnte sie nicht nachweisen, dass das Fahrzeug in Italien zugelassen wurde. Gemäß der BFH-Rechtsprechung reiche jedoch allein die Zulassung eines Fahrzeugs im Ausland nicht aus, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung vorlägen.

Hinweis: Eine Gelangensbestätigung ist ein Nachweis über die Lieferung einer Ware ins EU-Ausland. Sie ist in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung definiert. Seit dem 01.01.2014 müssen alle Unternehmer, die innerhalb der EU exportieren, beim Finanzamt eine Gelangensbestätigung einreichen. Nur dann sind sie von der Umsatzsteuer befreit.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Umsatzsteuerliche Konsequenzen des Brexit: BMF nimmt Stellung

 [Zur Webseite](#)

Eigenverbrauch: Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2021

 [Zur Webseite](#)

Legen von Hauswasseranschlüssen: Gilt hierfür der ermäßigte Steuersatz?

 [Zur Webseite](#)

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen

 [Zur Webseite](#)


Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Verdoppelte Beträge für 2020 und 2021 werden automatisch umgesetzt

 [Zur Webseite](#)

In Kürze


Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021: Welche Voraussetzungen für Unternehmen gelten

Betriebe, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind, können ab sofort einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 stellen. Die Finanzämter sind dazu angehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)

Schenkungsteuer: Ermittlung der Ausgangslohnsumme, wenn Arbeitnehmer zu Mitunternehmern werden

Für die steuerbegünstigte Schenkung eines Unternehmens ist unter anderem die Lohnsummenregelung relevant. Nach dieser dürfen innerhalb eines bestimmten Zeitraums die jährlichen Lohnsummen nicht unter einem bestimmten Anteil der Ausgangslohnsumme liegen. Aber wie ist es, wenn frühere Arbeitnehmer Eigentümer des Unternehmens werden? Muss deren Lohn bei der Ausgangslohnsumme berücksichtigt werden? Das Finanzgericht Münster musste das entscheiden.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)



Corona-Hilfspaket: Wie Sie jetzt Anträge auf Neustarthilfe stellen können

Soloselbständige, die im Rahmen der sogenannten Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona-Krise betroffen sind, können einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 € erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass seit Mitte Februar 2021 entsprechende Anträge über die Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden können. Eine Auszahlung der Neustarthilfe soll im Regelfall innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung erfolgen. Die Antragsfrist für die Neustarthilfe endet am 31.08.2021.

Die Neustarthilfe unterstützt Soloselbständige, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, so dass für sie eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht infrage kommt.

Die Förderhöhe der Neustarthilfe beträgt 50 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 €. Haben Soloselbständige im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 eine Umsatzeinbuße von über 60 % zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder höher, muss die Neustarthilfe vollständig zurückgezahlt werden.

Hinweis: Die offiziellen FAQ zur Neustarthilfe wurden weitgehend neu gefasst. Über die folgenden Änderungen sollten Sie jetzt informiert sein: Inzwischen ist auch die Antragstellung für Soloselbständige mit Personengesellschaften und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften (dazu unten mehr) sowie die Antragstellung über prüfende Dritte für alle (juristische und natürliche Personen) möglich. Weitere Details finden Sie auch hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Seit dem 15.03.2021 können Soloselbständige, die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, in ihrem Antrag auf Neustarthilfe die Umsätze der Personengesellschaft geltend machen. Im Antragsformular gibt er auch die Umsätze oder einen Anteil der Umsätze der Personengesellschaft an. Die Höhe des Anteils richtet sich danach, wie normalerweise die Gewinne der Personengesellschaft verteilt werden.

Seit dem 30.03.2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften die Neustarthilfe beantragen. Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden, von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten wird und dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet, höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt, bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist, die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und vor dem 01.05.2020 gegründet wurde.

Hinweis: Der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat bekräftigt, dass es für die Verwendung der Neustarthilfe keine Vorgaben gibt und sie nicht auf die Grundsicherung angerechnet wird. Die Neustarthilfe muss aber in der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme erfasst werden, so dass sie die Steuerlast erhöht. Als echter Zuschuss unterliegt sie allerdings nicht der Umsatzsteuer.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

ZAHLUNGSTERMINE

Mai | Juni 2021

Montag, 10.05.2021 (14.05.2021*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 17.05.2021 (20.05.2021*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Donnerstag, 27.05.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

Donnerstag, 10.06.2021 (14.06.2021*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 28.06.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Werbungskosten: Was zählt eigentlich als Erst- und was als Zweitausbildung?

Es ist bekannt, dass Kosten für eine erste Berufsausbildung steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Aber was zählt eigentlich als Erstausbildung? Hängt das von einem bestimmten Zeitraum ab oder von anderen Kriterien? In einem aktuellen Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf darüber entscheiden, ob der Kläger bereits seine zweite Ausbildung absolvierte oder erst seine erste.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrücklage darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden

Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem Grundstückskauf nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung gemindert werden darf.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Prüffelder 2021: Hier schaut das Finanzamt ganz besonders gut hin!

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) veröffentlicht seit jeher zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Themen, die sich die Finanzämter in ihrem Bezirk ganz genau anschauen werden, die sogenannten Prüffelder. Wenn ein Thema als Prüffeld klassifiziert worden ist, wird der für Sie zuständige Finanzbeamte dieses Thema sehr genau prüfen, da er dazu dienstrechtlich verpflichtet ist. Das heißt einerseits, dass die Prüfung inhaltlich sehr streng sein wird, andererseits ist aber auch damit zu rechnen, dass die Beamten gerade in diesen Punkten besonders gut und tiefgründig geschult sein werden.

Somit lohnt es sich, die Prüffelder zu kennen, nicht zuletzt, um die Steuererklärung entsprechend gut vorzubereiten, damit sie schnell und entsprechend Ihren Angaben bearbeitet werden kann. Wenn man genauer hinsieht, gibt es zwei Arten von Prüffeldern:

Die OFD NRW hat für 2021 landesweit als zentrales Prüffeld die Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht (Liebhaberei) bei § 15 und § 18 Einkommensteuergesetz vorgegeben. Darüber hinaus gibt es eine Liste mit dezentralen Prüffeldern, die jedes einzelne Finanzamt individuell festlegt.

Beispiele für dezentrale Prüffelder 2021:

Finanzamt Düren: Sonderabschreibung nach § 7b Einkommensteuergesetz und Beteiligung an Kapitalgesellschaften gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz

Finanzamt Schleiden: Werbungskosten bei Angestellten

Hinweis:

Die Liste ist unter www.elektronische-steuerpruefung.de abrufbar (Suchwort: Prüffelder 2021).

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... DASS SICH ALLIGATOREN IM WINTER FREIWILLIG EINFRIEREN LASSEN?

In den vergangenen Jahren sorgten eisige Winter in verschiedenen Teilen der USA regelmäßig für spektakuläre Bilder: Scharfzahnige Alligatorenmäuler ragten erstarrt aus vereisten Wasseroberflächen. 2018 und 2019 froren Alligatoren in den Sümpfen des Shallotte River Parks in North Carolina ein und diesen Winter berichteten amerikanische Medien von eingefrorenen Alligatoren in Seen in Oklahoma. Die Tiere verharren scheinbar leblos im Eis. Auf den ersten Blick erinnert dies an eine Schockfrostung, doch es entpuppt sich als kluge Überlebensstrategie. Dabei sind die Reptilien weder zufällig eingefroren noch tot. Stattdessen dient das Einfrieren dazu, um extreme Kältephasen überstehen zu können. Instinktiv weiß das Reptil, wann das heimische Ge-

wässer zufriert und somit für ihn zu einer Todesfalle wird. Bevor dies passieren kann, begibt sich der Alligator im richtigen Moment ins Wasser und streckt vor dem Einfrieren das Maul heraus, um weiter atmen zu können. Anschließend verfällt das Tier in einen Zustand, der dem Winterschlaf bei Warmblütern ähnelt. Der Stoffwechsel wird heruntergefahren, Körperfunktionen auf ein Minimum reduziert und dadurch Energie eingespart. In dieser Position sind die Tiere in der Lage, trotz extremer Kälte bis zu drei Monate zu überleben. Sie warten einfach ab, bis die Temperaturen wieder steigen und das Eis schmilzt. Anschließend passen die Reptilien ihre Körpertemperatur an und erwachen aus der Starre.

DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: ©Martin - stock.adobe.com, Seite 3: ©OATPENZ STUDIO - stock.adobe.com, Seite 4: ©Drobot Dean - stock.adobe.com, Seite 4: ©Melinda Nagy - stock.adobe.com, Seite 6: ©LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com, Seite 7: ©Tiko - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de